



MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Institut Alpha
Dornstadter Weg 15
89081 Ulm

Stuttgart. 04.09.2003
Durchwahl (07 11) 1 26- 2200
Name: Herr Ammon
Aktenzeichen: 36-5476.09/Alpha
(Bitte bei Antwort angeben)

Aufnahme in die Liste nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV 2001)

**Zulassungsbescheid vom 22.06.1999, Az. 19-5476.09/Alpha Institut
Schreiben des Instituts Alpha vom 28.08.2002/drh und vom 25.02.2003/drh**

Anlagen
Überweisungsvordruck

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg erlässt folgenden

I. Bescheid:

1. Das Institut Alpha, Dornstadter Weg 15, 89081 Ulm, wird als Untersuchungsstelle im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) - TrinkwV 2001 für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen in die Liste der in Baden-Württemberg ansässigen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 (Landesliste) aufgenommen.
2. Der Aufnahme in die Landesliste liegen die Antragsunterlagen zugrunde. Änderungen sind dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann auch nachträglich mit weiteren Auflagen verbunden werden. Sie wird insbesondere dann widerrufen,

Dienstgebäude:
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

☎ Zentrale
+49 (0) 711/126-0

Telefax
+49 (0) 711/126-22 55

E-Mail:
poststelle@mlr.bwl.de

Internet:
<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

Nahverkehrs-Anschluss:
U1, U4, U9, U14, 2, Bus 42
Haltestelle Staatsgalerie

wenn die geforderten Nachweise nach Nr. 4 nicht erbracht werden oder die sonstigen Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der TrinkwV 2001 nicht mehr erfüllt sind. Die Aufnahme kann auch aus Gründen, die sich aus zukünftigen gesetzlichen Regelungen ergeben, widerrufen, geändert oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

4. Die Untersuchungsstelle hat dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum un-
aufgefordert Änderungen bezüglich der zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde,
sowie die Teilnahmebestätigung über die regelmäßige und mindestens einmal jährlich
erfolgreich absolvierte Qualitätssicherung durch Teilnahme an den von der Analyti-
schen Qualitätssicherung Baden-Württemberg am Institut für Siedlungswasserbau,
Wassergüte- und Abfallwirtschaft der Universität Stuttgart durchgeführten chemischen
Ringversuchen vorzulegen.
5. Der Zulassungsbescheid vom 22.06.1999 wird widerrufen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt.

II. Gründe:

1. Das Institut Alpha war als Untersuchungsstelle für physikalische, physikalisch-
chemische und chemische Untersuchungen von Trinkwasser nach der alten außer-
kraftgetretenen Trinkwasserverordnung vom 4. Dezember 1998 mit Bescheid vom
22.06.1999 zugelassen. Dieser Bescheid, der auf der Grundlage der alten Trinkwas-
serverordnung erlassen war, wird deshalb widerrufen. Die Antragstellerin erfüllt nach
den vorliegenden Unterlagen die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trink-
wasserverordnung 2001, so dass sie in die Liste der in Baden-Württemberg ansässi-
gen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 (Landesliste)
aufgenommen werden kann.
2. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist zuständig für die Aufnahme
der Untersuchungsstellen in die Landesliste. Es werden Untersuchungsstellen aufge-
nommen, deren Betriebsstätten sich in Baden-Württemberg befinden. Die Landesliste
wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der TrinkwV 2001 bekannt gemacht. Die Bekanntma-
chung erfolgt im Staatsanzeiger gebündelt (ca. ½-jährlich).
3. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der §§ 3 und 8 Lan-
desgebührengesetz. Im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin
als Untersuchungsstelle in die Landesliste aufgenommen zu werden, ihren wirtschaftli-

chen Verhältnissen sowie nach dem Umfang des Verwaltungsaufwands ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von 300,00 € angemessen. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Verwendung des beigefügten Überweisungsdrucks und unter Angabe des Kassenzzeichens 8235011002050 an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

gez. Ammon

Beglaubigt:



Stuberger Hans
Angestellte